



Rundschreiben über die Organisation der Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung

Referenz	PCCB/S3/1669193	Datum	04.02.2021
Aktuelle Version	1.0	Gültig ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung - Geflügel - Schlachthof		

Verfasst von	Gebilligt von
Karolien Vanderschot, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die Organisation und den Verlauf der Untersuchung in Geflügelschlachthöfen, im Rahmen derer Betriebsassistenten dem amtlichen Tierarzt assistieren, darzulegen. Es ersetzt das Dokument „Informations sur l'inspection assistée par l'établissement“ (Informationen über die Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung).

2. Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für Geflügelschlachthöfe, die sich für die Anwendung der Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung entschieden haben.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs-

und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen.

Königlicher Erlass vom 25. Januar 2011 zur Festlegung der Bedingungen für die Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung in Geflügelschlachthöfen.

3.2. Andere

Handbuch: G-006 : guide générique autocontrôle pour abattoirs et ateliers de découpe de volailles et établissements de production de viande hachée, préparations de viande et viande séparée mécaniquement à base de volailles. (Allgemeines Eigenkontrollhandbuch für Geflügelschlachthöfe und -zerlegebetriebe sowie Niederlassungen, die Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch aus Geflügelfleisch herstellen.)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

BA: Betriebsassistent: Mitglied des Schlachthofpersonals, das an einer Ausbildung teilgenommen und einen Eignungstest bestanden hat

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

AM: Schlacht tieruntersuchung

K.E.: Königlicher Erlass

Gute Gruppe: Gruppe, die in Bezug auf die Untersuchung, die Tiergesundheit, das Tierwohl¹ kein besonderes Problem darstellt

Entfernte Tierkörper: Tierkörper, die von den BA aus der Schlachtlinie genommen wurden

Nicht entfernte Tierkörper: Tierkörper, die von den BA nicht aus der Schlachtlinie genommen wurden

UBM: Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung: Untersuchung, bei der BA dem AT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen assistieren

INK: Informationen zur Nahrungsmittelkette. Mehr Informationen finden Sie auf der Website der FASNK (AFSCA > Professionnels > Production animale > Informations sur la chaîne alimentaire (Informationen zur Nahrungsmittelkette)).

Gruppe: Gesamtheit der Tiere eines Bestands oder eine bestimmte Anzahl von Tieren eines Bestands, für die die im INK-Formular enthaltenen Informationen identisch sind und zutreffen

¹ Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl ist eine regionale Zuständigkeit.

Normale Besetzung: Anzahl von BA, die nötig ist, um gleichzeitig an der Schlachtlinie die Aufgaben der BA bei einer „guten Gruppe“ auszuführen

Aktives Team: Gruppe von verfügbaren BA in einer Niederlassung = 2,5 x „normale Besetzung“

PM: Fleischuntersuchung

LKE: zuständige Lokale Kontrolleinheit der FASNK

AT: amtlicher Tierarzt: ein Tierarzt, der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 dazu berechtigt ist, als solcher zu handeln und von der zuständigen Behörde benannt wurde; in den Schlachthöfen handelt es sich genauer gesagt um den CDM (von der FASNK beauftragter Tierarzt) oder den Veterinärinspektor der FASNK

BT: Betriebstierarzt: Tierarzt des Schlachthofs, der als erste Kontaktperson für den AT fungiert

5. Organisation der Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung (UBM)

5.1. Erlaubnis und Verlauf der Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung

5.1.1. Erlaubnis

Geflügelschlachthöfe, die die Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung einführen möchten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die gute Hygienepraxis und die auf den HACCP-Grundsätzen basierenden Verfahren während mindestens zwölf Monaten anwenden und günstige Ergebnisse (einschließlich günstiger Ergebnisse mit Bemerkungen) im Rahmen der Kontrollen der FASNK über die Infrastruktur, Einrichtung und Hygiene, die Eigenkontrolle, die Rückverfolgbarkeit und die Meldepflicht erzielen,
- über ein validiertes Eigenkontrollsystem verfügen,
- das EKS der Verantwortung des BT unterstellen und
- über die in Anlage 3 des K.E. vom 25.01.2011 vorgesehene Anzahl ausgebildeter Betriebsassistenten verfügen.

Die LKE führt eine technische und administrative Untersuchung durch und erteilt die Erlaubnis, die Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung einzuführen, sofern den Bedingungen entsprochen wird. Werden die vorerwähnten Bedingungen nicht mehr eingehalten, wird die Erlaubnis entzogen.

Die UBM umfasst eine von dem AT in Zusammenarbeit mit den BA und dem BT vorgenommene Fleischuntersuchung.

5.1.2. Schlachttieruntersuchung (AM)

Die Schlachttieruntersuchung wird vollständig von dem AT durchgeführt.

Der Schlachthofbetreiber trägt dafür Sorge, dass die INK des Schlachtgefügel dem AT spätestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere zur Verfügung stehen. Vor Ankunft der Tiere trifft der AT seine vorläufige Schlachtentscheidung auf Grundlage der in den INK-Formularen enthaltenen Informationen und teilt sie dem BT mit.

Nach Ankunft der Tiere nimmt der AT die Schlachttieruntersuchung der eingetroffenen Tiere vor. Die vorläufige Schlachtentscheidung wird nach dieser Schlachttieruntersuchung bestätigt oder revidiert. Der AT fällt daraufhin eine definitive Schlachtentscheidung und informiert den BT. Er erteilt den BA dann auch seine Anweisungen.

5.1.3. Fleischuntersuchung (PM)

Die Untersuchung nach der Schlachtung kann nur in Anwesenheit von mindestens einem AT erfolgen.

5.1.3.1. Amtlicher Tierarzt (AT)

Der AT gibt den BA Anweisungen. Er untersucht stichprobenartig die nicht entfernten Tierkörper. Alle entfernten Tierkörper werden hingegen systematisch von dem AT überprüft.

5.1.3.2. Betriebsassistenten (BA)

Die BA müssen eine vom Schlachthof ausgerichtete Ausbildung absolviert haben. Diese Ausbildung ist sowohl praktisch (an der Schlachtlinie) als auch theoretisch. Der Teil betreffend die Umsetzung der guten Hygienepaxis in der Niederlassung und die Funktionsweise der Niederlassung wird vom BT erteilt, wohingegen der Teil über die Kontrolle des geschlachteten Geflügels und des Fleisches vom AT gegeben wird. Nach Abschluss dieser Ausbildung muss der BA den von der FASNK organisierten Test bestanden haben, um den Dienst antreten zu können. Jeden Monat werden die Kenntnisse und Fähigkeiten der BA vom AT bewertet.

Die Aufgaben der BA werden unter unmittelbarer Aufsicht des AT ausgeführt. Die BA befolgen alle schriftlichen und mündlichen Anweisungen des AT. Sie lassen dem AT die nötige Mitwirkung zukommen und erteilen ihm alle Informationen, die für das Fällen einer Entscheidung bezüglich der Untersuchung zweckdienlich sein können. Die BA müssen Probleme, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten auftreten, unverzüglich dem AT mitteilen und, wann immer dies nötig ist, können sie den AT um Rat bitten.

Die Aufgaben der BA bestehen darin, die Tierkörper auszusortieren (nicht sie zu untersuchen):

1. Die Tierkörper optisch untersuchen und gegebenenfalls folgende Teile abtasten:

- a. die Außenseite des Tierkörpers, ohne Kopf und Füße, es sei denn, diese sind zum menschlichen Verzehr bestimmt,
- b. die Eingeweide,
- c. den Hohlraum des Tierkörpers.

Hierbei müssen die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Verunreinigung des Fleisches durch das Abtasten zu vermeiden und sie auf jeden Fall auf ein Minimum zu reduzieren.

2. Aufpassen auf:

- a. Anomalien bezüglich der Konsistenz, der Farbe, des Geruchs und des Aussehens der Tierkörper,
- b. wichtige Anomalien, die durch die Schlachttätigkeit verursacht werden,
- c. das richtige Funktionieren der Schlachtanlage.

3. Die Tierkörper, die die in Punkt 2 beschriebenen Anomalien aufweisen, entfernen und diese dem amtlichen Tierarzt zur Verfügung stellen.

Während der Ausübung ihrer Tätigkeiten müssen die BA optisch als BA erkennbar sein (zum Beispiel: Kleidung in einer anderen Farbe, Kopfbedeckung...).

5.1.3.3. Betriebstierarzt (BT)

Der BT ist ein vollwertiger Mitverantwortlicher für die Umsetzung eines Eigenkontrollsystems auf Grundlage des Handbuchs. Der BT fungiert als Lehrkraft, Betreuer und Ansprechpartner für die BA. In Bezug auf die Bewertung der BA, die Beurteilung einer Gruppe Hühner, den Einsatz zusätzlicher BA oder im Falle von Problemen, die möglicherweise im Laufe der Untersuchungstätigkeit aufkommen, ist er für den AT der erste Ansprechpartner.

Als Vermittler zwischen dem Betreiber und dem AT trägt der BT zur Weiterverfolgung von Fragen zur Nahrungsmittelsicherheit, von Problemen in Bezug auf das Tierwohl² sowie zur Überwachung der Qualitätssicherung innerhalb der Niederlassung bei.

5.1.3.4. Vorlage der entfernten Tierkörper beim AT

Die entfernten Tierkörper müssen dem AT immer geordnet vorgelegt werden, sodass jene problemlos einzeln einer Fleischuntersuchung (PM) unterzogen werden können. Daher muss eine Vorrichtung für die Vorlage von entfernten Tierkörpern beim AT zur Verfügung stehen (an einem Ständer oder einer Seitenlinie aufgehängt oder in Kisten ausgelegt oder unter Anwendung jeder anderen Methode, durch die die entfernten Tierkörper nicht aufeinander gestapelt werden müssen und die von dem AT durchgeführte Untersuchung vereinfacht wird).

Die entfernten Tierkörper können zu keinem Zeitpunkt wieder in den Kreislauf der „nicht entfernten Tierkörper“ gelangen und können demnach nicht mehr für den menschlichen Verzehr genutzt werden.

5.2. Normen und Personalbestand

Die Norm für die benötigte Anzahl ausgebildeter Betriebsassistenten, über die ein Schlachthof verfügen muss, beträgt mindestens drei. Wenn die Schlachtkapazität die Zahl von 2000 geschlachteten Tieren oder ein Vielfaches von 2000 pro Stunde übersteigt, wird die Norm jedes Mal um drei erhöht.

Wenn der tatsächliche Schlachtrhythmus stark von der Schlachtkapazität abweicht, kann der durchschnittliche Schlachtrhythmus der letzten 12 Monate in Betracht gezogen werden, um die Anzahl der auszubildenden BA zu bestimmen. Im Rahmen der Untersuchung mit betrieblicher Mitwirkung (UBM) drosselt der Schlachthof den durchschnittlichen Schlachtrhythmus und legt ihn auf den so errechneten Rhythmus fest.

In den Richtlinien über die Besetzung der Ausweidungslinie ist Folgendes vorgesehen:

Die tatsächliche Besetzung pro Ausweidungslinie erfolgt immer nach Anweisung des AT. Zu diesem Zweck berücksichtigt er folgende Richtlinien:

- Als normale Besetzung gilt die Norm, die von der Agentur beim Einsatz der Veterinärexperten benutzt wird.

- Die normale Besetzung kann infolge des Ergebnisses der Untersuchung des Gesundheitszustands des Geflügels oder infolge anderer Erfordernisse erhöht werden.

Der amtliche Tierarzt kann, wenn er es für nötig hält, den Austausch der Betriebsassistenten fordern.

² Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl ist eine regionale Zuständigkeit.

Bestimmung der Anzahl BA für eine „normale Besetzung“

Um zu ermitteln, ob es sich um eine gute Gruppe handelt, gelten die folgenden Ablehnungsprozentsätze:

	Gut	Mittel	Schlecht
Gruppe Fleischhähnchen	< 0,7%	0,7 – 1,2%	> 1,2%
Gruppe Suppenhühner	< 1,1%	1,1 - 1,6%	> 1,6%

Die Anzahl BA für eine „normale Besetzung“ je Schlachtlinie ist in nachstehender Tabelle angegeben:

Schlachtrhythmus = Anzahl Hühner/Stunde	Anzahl BA für eine normale Besetzung (= im Falle einer guten Gruppe)
Bis zu 9 000	2
> 9 000	3
> 11 500	4

Erhöhung der benötigten Anzahl BA für die UBM, wenn es sich nicht um eine Situation mit „normaler Besetzung“ handelt

*Die Anzahl der BA für eine normale Besetzung **kann** infolge des Ergebnisses der Untersuchung des Gesundheitszustands des Geflügels oder infolge anderer Erfordernisse **erhöht werden**.*

Der AT legt die Besetzung der BA zu den folgenden Zeitpunkten fest:

1. Während der Schlachttieruntersuchung:
 - auf Grundlage der Beurteilung der INK des Schlachtgeflügels,
 - auf Grundlage der Schlachttieruntersuchung der eingetroffenen Tiere.
2. Während der Fleischuntersuchung zum Zeitpunkt der Untersuchung der nicht entfernten Tierkörper:
 - auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung der ersten 1 000 Tierkörper einer Gruppe, die die Linie durchläuft,
 - auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung von 1 000 zusätzlichen Tierkörpern einer Gruppe, die die Linie durchläuft,
 - auf Grundlage der fortlaufenden Beurteilung der BA.
3. Während der Fleischuntersuchung zum Zeitpunkt der Untersuchung der entfernten Tierkörper.

Die Anzahl der BA kann in den folgenden Situationen erhöht werden:

- wenn der Toleranzwert von 2 % für die Anzahl der Tierkörper, die der BA irrtümlicherweise passieren ließ, nicht eingehalten wird oder nur schwer eingehalten werden kann,
- wenn eine große Anzahl von Tierkörpern irrtümlicherweise entfernt wird,
- wenn es sich bei der Gruppe auf der Schlachtlinie nicht um eine „gute Gruppe“ handelt (überaus viele Tierkörper, die abgelehnt werden müssen, viele schwer festzustellende Verletzungen, Verletzungen, die an einem anderen Punkt auf der Schlachtlinie als der Untersuchungsstelle einer eingehenderen Prüfung bedürfen),

- wenn der Gesundheitszustand des Geflügels oder andere Umstände eine Erhöhung der Anzahl der BA rechtfertigen (z.B. wenn der AT feststellt, dass die zu entfernenden Tierkörper nicht abgenommen wurden, obwohl es sich um eine gute Gruppe handelt).

Standplatz der BA während der Ausführung ihrer Aufgaben

Mindestens ein BA verrichtet seine Aufgaben an der Schlachtlinie auf der Höhe der Untersuchungsstelle. Die anderen BA erfüllen ihre Aufgabe an der Schlachtlinie an den geeignetsten Stellen. Ist es zum Beispiel aufgrund der Art der Anomalien angebracht, die Tierkörper vor der Plattform für die Untersuchung abzuhängen (z.B. Aszites, verschmutzte Tierkörper), muss ein BA sie früher abnehmen, damit die Gesamtheit der Schlachtlinie nicht unnötig verunreinigt wird.

Ziel der UBM ist es auch, die Untersuchung zu optimieren. Die strikten Regeln der „klassischen Untersuchung“ müssen somit unter dem Gesichtspunkt dieser neuen Vorgehensweise gesehen werden. Im Rahmen der klassischen Untersuchung darf beispielsweise nichts vor der Plattform für die Untersuchung entfernt werden, sodass keine Anomalie der Prüfung des Sachverständigen entzogen wird. Bei der UBM ist dies hingegen erlaubt, jedoch müssen alle entfernten Tierkörper immer zur Verfügung des AT gehalten werden.

Rotation der BA im Laufe desselben Schlachttags

Der amtliche Tierarzt kann, wenn er es für nötig hält, den Austausch der Betriebsassistenten fordern.

Abwechslung aller ausgebildeten BA, die gemäß den Vorschriften erforderlich sind

Das aktive Team muss in ein monatliches Rotationssystem aufgenommen werden, sodass alle BA jederzeit ohne eine neue ergänzende Schulung eingesetzt werden können. Wird ersichtlich, dass 1x/Woche mehr ausgebildete BA im Dienst sein müssten als im aktiven Team vorhanden, muss das aktive Team folglich erweitert werden. Der Schlachthof muss dann eine Ausbildung für BA organisieren.

5.3. Bewertung der Leistungen der BA

Der AT bewertet die BA monatlich:

- Er führt während 30 Minuten eine stichprobenartige Kontrolle der von den BA durchgeführten Sortierung durch.
- Er vergibt eine Punktzahl auf Grundlage der:
 - a) Anzahl der entfernten Tierkörper (A),
 - b) Anzahl der irrtümlicherweise entfernten Tierkörper (B),
 - c) Anzahl der irrtümlicherweise für gut befundenen Tierkörper (nicht aus der Schlachtlinie entfernte Tierkörper) (C). Der AT legt die Gründe dar.

Das Endergebnis der Rechnung ist für die Bewertung der Leistung des BA ausschlaggebend. Die Bewertung wird als positiv erachtet, wenn das Endergebnis der folgenden Rechnung bei mindestens 98 % liegt: $(A-B)/(A-B+C) \times 100\%$. Demzufolge wird eine Fehlerrate von höchstens 2 % toleriert.

Im Falle einer schlechten Bewertung und/oder einem Qualitätsrückgang der Kontrolle:

- Der AT unterrichtet den BT, der Maßnahmen treffen muss, um dem Missstand abzuweichen (zum Beispiel: Erhöhung der Anzahl BA an der Linie, Austausch der an der Linie tätigen BA, Verlangsamung des Schlachtrhythmus...).
- Gegebenenfalls ergreift der AT auch Maßnahmen.

- Die LKE wird von dem AT über die Situation in Kenntnis gesetzt und leitet gegebenenfalls auch Maßnahmen ein (vorübergehende Erhöhung der Anzahl der AT, die während der Durchführung der Tätigkeiten in dem Schlachthof zugegen sind).

5.4. Dossiers

Der Schlachthofbetreiber führt fortlaufend ein Register über den Schlachtplan (Beginn- und Endzeit der Schlachtung), einschließlich der vorgesehenen Beginn- und Endzeit der Schlachtung. Jeden Monat aktualisiert er auch die Liste der verfügbaren BA (= aktives Team). Dies ist die Liste der verfügbaren ausgebildeten BA, die dazu in der Lage sind, Aufgaben im Rahmen der normalen Besetzung zu verrichten sowie einzuspringen, wenn eine Erhöhung der Anzahl BA an der Schlachtlinie vonnöten ist.

Der Anbieter verfasst den Tätigkeitsplan der BA für die UBM. Dieser Plan muss dem AT 24 Stunden vor Beginn der Tätigkeiten oder am Freitag für die darauffolgende Woche vorliegen. So weiß der AT, welcher AE bei der UBM mitarbeitet und zu welchem Zeitpunkt („normale Besetzung“).

Muster für den Tätigkeitsplan der BA:

Liste der BA für die normale Besetzung				
Datum	Uhrzeit von	bis	Stelle	Name des BA

6. Anhänge

/

7. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion Anpassung an das Modell für Rundschreiben der FASNK